

DURCHFÜHRUNGSHINWEISE

des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements vom 15. September 2014 (Stand 17. Mai 2017)

I.

Besondere Regelungen für Zuwendungen für Clustermanagementprojekte im Rahmen der innoBB plus

Zu 5.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen für Clustermanagementvorhaben gem. Nr. 5.2.1 von wirtschaftsfördernden Einrichtungen, die gem. Nr. 3 b) die Wirtschaftsförderungs- und Technologiepolitik des Landes umsetzen:

Antragsberechtigt sind nur die wirtschaftsfördernden Einrichtungen, die in innoBB plus bzw. in den entsprechenden Masterplänen als die Clustermanagementeinrichtungen ausgewiesen sind. Nicht förderfähig sind exportfördernde Vorhaben und Tätigkeiten.

Zu 5.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen für sonstige Projekte gem. Nr. 5.2.3 von wirtschaftsfördernden Einrichtungen, die gem. Nr. 3 b) die Wirtschaftsförderungs- und Technologiepolitik des Landes umsetzen:

- a) Mit EFRE förderfähig sind nur die Vorhaben der wirtschaftsfördernden Einrichtungen, die in den Masterplänen von innoBB plus ausgewiesen bzw. sich aus innoBB plus - Teil Regionalisierung - ableiten und mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie und der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) bzw. Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH abgestimmt sind.
- b) Förderfähig sind insoweit ausschließlich von Standardtätigkeiten abgehobene, zeitlich begrenzte (grundsätzlich höchstens 12 Monate), ergebnisorientierte Projekte, die die Umsetzung von innoBB plus begünstigen. Nicht förderfähig sind insbesondere Vorhaben, die auf einzelne Unternehmen oder ausschließlich auf Mitglieder von Unternehmensverbänden und -netzwerken ausgerichtet sind sowie wiederkehrende Veranstaltungsreihen, Schriftenreihen, Informationsmaterialien und exportfördernde Vorhaben sowie Tätigkeiten.
- c) Anträge werden nur nach Bestätigung der fachlichen Beratung durch die WFBB von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) angenommen.

Zu 5.3 Die Abrechnung der projektbezogenen indirekten Ausgaben kann – soweit zulässig – wahlweise durch Nachweis der tatsächlich entstandenen Ausgaben oder in Höhe eines Pauschalsatzes erfolgen, der auf einheitlich 15% bezogen auf die förderfähigen Personalausgaben festgesetzt wird.

II.

Besondere Regelung für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung für Projekte der Hochschultransferstellen

Zu 5.2.2 Fördertatbestände und Förderhöchstgrenzen

- 1** Das Ziel der Förderung ist es, eine bessere Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft voranzutreiben. Förderfähig sind ausschließlich Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Cluster im Rahmen der regionalen Innovationsstrategie (innoBB plus) und dem EFRE-OP stehen.

2 Ab dem 01.04.2015 gelten folgende Festlegungen:

Eine Förderung wird nur ausgesprochen, wenn die Zuwendungsempfänger wie folgt agieren (Auflagen bzw. Hinweise zur Arbeit der Transferstellen):

- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen in Brandenburg, den für die Hochschule relevanten Clustermanagements und der koordinierenden Stelle bei der WFBB
- Es ist sicherzustellen, dass mindestens 40 % der für das jeweilige Haushaltsjahr geplanten Ausgaben bis 30.7. des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden.
- Durch den Zuwendungsempfänger ist sicherzustellen, dass Interessenkollisionen im Rahmen der Projektstätigkeit der geförderten Mitarbeiter mit deren weiteren Tätigkeiten vermieden werden. Doppelabrechnungen von geförderten Personalausgaben sind auszuschließen. Geförderte Projektmitarbeiter, die nicht 100 % ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für das Fördervorhaben aufbringen, haben Stundennachweise zu führen.
- In der Wertschöpfungskettenbreite etablierte Handwerksunternehmen sind in die Transferarbeit einzubeziehen.
- Verpflichtung zur Mitwirkung am bestehenden Monitoring bzw. neuen Berichts-/Monitoringformaten
- Beratungen im EU-beihilferechtlichen Sinne dürfen nicht durchgeführt werden.

3 Für die Durchführung kann eine Förderung der Personalausgaben und Qualifizierungsausgaben bis zur Höhe von max. 60.000 EUR pro Jahr ausgereicht werden (Basisförderung).

Die Basisförderung beinhaltet dabei insbesondere folgende Transfertätigkeiten:

- kontinuierliche Erfassung der Transferpotenziale der Hochschule inklusive der Erstellung von Informationsmaterialien und Pflege der Transferdatenbank,
- Aufschluss von Wissenschaftlern für Transferprojekte (FuE-Kooperationsprojekte) mit der regionalen Wirtschaft,
- Kooperation der Hochschultransferstelle mit regionalen Strukturen, wie z. B. Kammern, Regionale Wachstumskerne, regionale Unternehmensverbände, Clustermanagements,
- Aufnahme und Bearbeitung transferrelevanter Anfragen von Unternehmen,
- Initiierung von FuE Projekten im Verbund mit Unternehmen der Hauptstadtregion,
- Aufschluss von neuen Unternehmen für den Transfer und Pflege von Unternehmenskontakten,
- Zusammenarbeit mit Unterstützungsstrukturen im Bereich Patentverwertung und Gründungsförderung,
- Organisation von Veranstaltungen zum Technologietransfer.

Bei einem erhöhten Aufwand der Transferstelle und entsprechender Plausibilisierung kann die Förderung auf bis zu 120.000 EUR pro Jahr erhöht werden.

III.

Besondere Regelung für die Kalkulation und Abrechnung förderfähiger Ausgaben bei Clustermanagementprojekten gemäß Nr. 5.2.1

Zu 5.3 1 Sachausgaben

1.1 Allgemeine Regelungen

Ausgaben können nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn sie innerhalb des festgelegten Durchführungszeitraums/Projektzeitraums verursacht werden und in dem entsprechenden Durchführungszeitraum/Projektzeitraum zur Zielerreichung des Projektes erforderlich sind. Bei Lieferungen und Leistungen erfolgt die Verursachung der Ausgaben im Regelfall bereits mit der Bestellung bzw. mit der Beauftragung / dem Vertragsabschluss. Grundsätzlich müssen die Ausgaben, wie die Lieferung und Leistung, im Durchführungszeitraum/Projektzeitraum liegen. Sofern (bei) eine(r) Lieferung oder Leistung:

- kein separater Bestellvorgang vorausging, ist das Lieferdatum für die Zuordnung der Ausgaben zum Durchführungszeitraum/Projektzeitraum maßgeblich aus der Rechnung auch ein Lieferdatum nicht separat ablesbar ist, ist das Rechnungsdatum maßgeblich.
- zwar innerhalb des Durchführungszeitraum/Projektzeitraums bestellt/beauftragt, jedoch nicht geliefert/geleistet wurde, können die betreffenden Ausgaben nicht dem Durchführungszeitraum/Projektzeitraum zugerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Aneinanderreihung der Projektförderung gleicher Art und Weise sowie Zielsetzung, kann im begründeten Einzelfall die Zuordnung abweichend erfolgen.

Die Anmeldung zu einer Messe bzw. Veranstaltung und die Tätigkeit damit zusammenhängender Ausgaben sind vor Antragstellung zulässig, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist. Die grundsätzliche Förderfähigkeit der vorgenannten Teilleistungen begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Für weitere Maßnahmen oder Leistungen kann vom Zuwendungsgeber der vorzeitige Maßnahmebeginn auf Antrag zugelassen werden. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

Sofern projektbezogene Sachausgaben in fremder Währung geleistet werden, gilt der vom Kreditinstitut beim Kunden vom Konto abgebuchte EUR-Betrag einschließlich der darin enthaltenen Bankgebühren als förderfähig.

1.2 Projektbezogene Sachausgaben

Projektbezogene Sachausgaben können als förderfähige Ausgaben berücksichtigt werden, sofern diese nicht anderen Ausgabenpositionen zuzuordnen sind. Förderfähig sind insbesondere:

- Teilnahmegebühren für projektbezogene Veranstaltungen und Kongresse
- Ausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Dienstreisen (Reisekosten)

Ausgaben im Zusammenhang mit projektbezogenen Dienstreisen (Reisekosten) werden im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und ggf. der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Ausgaben für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge können nur im Rahmen des § 5 BRKG anerkannt werden.

Die Abrechnung für Fahrten mit Taxen oder Mietwagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. Dabei muss eine der Rechnung beizufügende Begründung erkennen lassen, warum die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

nicht möglich war. Den zur Prüfung bereitzuhaltenden Reiseausgabenabrechnungen sind sämtliche Abrechnungs- und Prüfungsunterlagen beizufügen, insbesondere auch zu ggf. angewandten Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen.

– Projektbezogene Bewirtungsausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Catering bei Meetings und Veranstaltungen mit externen Teilnehmern. Je nach Art der Veranstaltung ist die Förderung der Bewirtungsausgaben pro angemeldete Person und Tag auf folgende Beträge begrenzt:

Einfaches Catering (Veranstaltungsdauer min. 4 h, max. ein Tag)	20,00 EUR
Tagungs-Catering (ganztätig, 8 h)	30,00 EUR
Kongress-Catering (mehrtätig)	40,00 EUR.

Projektbezogene Bewirtungsausgaben sind entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu belegen.

2 Investitionsausgaben für projektbezogene Anlagen und Geräte

In dieser Position können die Ausgaben für die Anschaffung von Anlagen und Geräten angesetzt und abgerechnet werden, die für das Projekt notwendig sind und im Durchführungszeitraum/Projektzeitraum angeschafft werden. Bereits im Unternehmen bzw. in der Einrichtung vorhandene und somit bereits finanzierte Anlagen und Geräte sind nicht förderfähig.

Als Investitionen gelten selbstständig nutzbare Anlagen und Geräte, die im Projekt nicht verbraucht werden und dadurch dem Zuwendungsempfänger auch nach der Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen. Angeschaffte Anlagen und Geräte sind nach Durchführung des Projektes bis zum Ende der steuerlichen Abschreibungsdauer für gleichartige Zwecke zu nutzen.

Als Investitionsausgaben sind die Anschaffungskosten (inkl. Anschaffungsnebenkosten wie Fracht-, Verpackungs-, Versicherungskosten) abzüglich möglicher Kaufpreisminderungen (Skonti etc.) anzusetzen.

Geplante Investitionsausgaben sind mit Ausnahme von Ersatzbeschaffungen grundsätzlich bis spätestens zur Hälfte des Durchführungszeitraumes zu tätigen.

3 Indirekte Projektausgaben

Indirekte Projektausgaben werden gefördert:

- als Pauschalsatz von einheitlich 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Artikel 68 Absatz 1 b der VO (EU) Nr. 1303/2013 oder
- als Zuschlagssatz auf die förderfähigen direkten Personalkosten. Der Zuschlagssatz ist vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Indirekte Projektausgaben sind als Zuschlagssatz nur insoweit förderfähig, als sie tatsächlich bei der Durchführung des geförderten Projektes entstanden sind, dem geförderten Projekt nach einer ordnungsgemäß begründeten, angemessenen Methode zugeordnet, in der Buchführung belegt und nachgewiesen werden können. Voraussetzung ist daher, dass die geförderte Einrichtung über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr projektbezogene indirekte Projektausgaben im Rahmen einer Vor- und Nachkalkulation ermittelt werden.

Die Höhe der vorkalkulierten indirekten Projektausgaben und deren Zusammensetzung sowie deren Schlüsselung sind in geeigneter Form darzulegen.

Die Ermittlung der nachkalkulierten indirekten Projektausgaben mit Angabe deren Zusammensetzung sowie deren Schlüsselung sind vorzulegen und von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Bei einer mehrjährigen Laufzeit der Projektförderung soll jeweils bis zum 30.04., muss jedoch spätestens bis zum 31.05. eines Jahres die vom Wirtschaftsprüfer geprüfte und hinsichtlich des Zuschlagssatzes bestätigte Nachkalkulation der projektinduzierten indirekten Projektausgaben des jeweiligen Vorjahres eingereicht werden. Sofern der nachkalkulierte Satz von dem für das Vorjahr kalkulierten Zuschlagssatz abweicht, erfolgt eine entsprechende Rückforderung bzw. Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen oder eine Nachzahlung der hierauf entfallenden Zuwendungsteilbeträge - letztere ist durch die im Zuwendungsbescheid festgelegte maximale Zuwendungshöhe begrenzt.

Folgende Positionen fallen unter diese Regelung:

- Gas, Strom, Wasser
- Sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Bürobedarf
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Porto, Kurier, Frachten
- Telefon und Kommunikation
- Internetgebühren und Internetdomain
- Ausgaben für Leasing/Mietkauf¹ (ohne Kfz)
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms, u. ä. Lizenzen
- Bankgebühren
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Nettokaltmiete
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (z. B. Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Investitionen (Ausgabebetrag bei geringwertigen Wirtschaftsgütern oder steuerliche (lineare) Abschreibung).

¹ Sollzinsen sind nicht förderfähig und daher gesondert auszuweisen.

IV

Besondere Regelungen für Sonstige Projekte gemäß Nr. 5.2.3

- Zu 5.3. Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können
- die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden,
 - die indirekten Projektausgaben in Form eines Gemeinkostensatzes² (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden, sofern auf Basis der externen Prüfung für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz im Voraus ermittelt und nachgewiesen werden kann. Der Gemeinkostensatz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 Prozent anerkannt werden.

² Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein:

Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragsteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 Absatz 2 Buchstabe b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 Absatz 2 LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen.

Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Sofern im Gemeinkostensatz die unproduktiven Personalausgaben (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehlzeiten) bereits berücksichtigt sind, werden der Ermittlung der förderfähigen Personalausgaben grundsätzlich pauschal 160 Stunden pro Vollzeitbeschäftigten im Monat zugrunde gelegt.